

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Büchereien des Landkreises Freyung-Grafenau (Gebührensatzung Kreisbüchereien)

Vom 06.06.2016

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie des Art. 22 des Kostengesetzes (KG) erlässt der Landkreis Freyung-Grafenau folgende Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Der Landkreis Freyung-Grafenau erhebt für die Nutzung seiner Büchereien Gebühren und Entgelte.

§ 2 Ausleihe

(1) Für die Ausleihe von Medien werden von den Büchereien des Landkreises Freyung-Grafenau folgende pauschale Gebühren erhoben:

- | | |
|------------------------------------|---------|
| 1. Jahrespauschale: | 20,00 € |
| 2. Einmalige Nutzung für 4 Wochen: | 4,00 € |

(2) Die Jahresgebühr berechtigt den Leser jeweils für den Zeitraum eines Jahres ab Einzahlung zur Entleihe der hierfür vorgesehenen Medien der Büchereien und ist generell vor der Ausleihe zu entrichten.

§ 3 Sonstige Gebühren

Folgende Gebühren werden erhoben:

- | | |
|--|---------|
| 1. Für die Ausstellung eines Ersatzausweises | 3,00 € |
| 2. Für die Fernleihe über den Deutschen Leihverkehr eine Pauschale je Medium | |
| a) für Schüler und Studenten | 3,00 € |
| Überregional (außerhalb Bayerns) | 6,00 € |
| b) für Erwachsene | 5,00 € |
| Überregional (außerhalb Bayerns) | 10,00 € |

- | | |
|---|---------|
| 3. Für die Nutzung des Internets (World-Wide-Web) | |
| a) pro angefangene Viertelstunden | 0,50 € |
| b) pro voller Stunde | 1,00 € |
| Die Gebühr beinhaltet zwei Seiten Ausdruck. | |
| Je weitere Seite | 0,20 € |
| 4. Sonstige Dienstleistungen | |
| je angefangene Stunde des Zeitaufwandes | 30,00 € |

§ 4 Versäumnisgebühr

Bei Überschreitung der Leihfrist um mehr als eine Woche werden folgende Versäumnisgebühren pro Medium und angefangene Woche erhoben:

- | | |
|--|--------|
| 1. Von der 2. bis 3. Woche | 1,00 € |
| 2. Ab der 4. bis 8. Woche | 4,00 € |
| 3. Nach der 8. Woche ist § 5 anzuwenden. | |

§ 5 Kostenersatz für die Wiederbeschaffung nicht zurückgegebener Medien

Werden Medien acht Wochen nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben, so behält sich der Landkreis Freyung-Grafenau vor, dem Entleiher den Wiederbeschaffungswert der Medien sowie die angefallenen Mahn- bzw. Versäumnisgebühren und angefallene Portokosten in Rechnung zu stellen.

§ 6 Fälligkeit

Die Gebühren sind jeweils sofort zur Zahlung fällig.

§ 7 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner/in ist, wer die Entstehung der Gebühr veranlasst oder rechtlich zu vertreten hat.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2016 in Kraft und hebt bisherige Regelungen auf.

Freyung, 06.06.2016
Landratsamt Freyung-Grafenau



Gruber
Landrat